Prüferbericht - Prüfungsaufgabe C 2007

Allgemeine Anmerkungen

1. Zwei Hauptaspekte der diesjährigen Aufgabe betrafen die Ermittlung des nächstliegenden Stands der Technik zur richtigen Anwendung des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes und die Prioritätsfrage.

2. Nach der ständigen Rechtsprechung ist der zur Bewertung der erfinderischen Tätigkeit heranzuziehende nächstliegende Stand der Technik in der Regel ein Dokument des Stands der Technik, das einen Gegenstand offenbart, der zum gleichen Zweck oder mit demselben Ziel entwickelt wurde wie die beanspruchte Erfindung und die wichtigsten technischen Merkmale mit ihr gemein hat. Zur Ermittlung des nächstliegenden Stands der Technik musste jeweils die gesamte Lehre der Dokumente einschließlich der negativen Aussagen herangezogen werden. Insbesondere die Angabe in Anlage 3, dass der Behälter nicht für heiße Flüssigkeiten geeignet ist, und die Angabe in Anlage 4, dass kein Kunststoff verwendet werden sollte, wurden oft unberücksichtigt gelassen.

3. Die Bewerber haben in der Regel erkannt, dass für die Alternativen in Anspruch 5 zwei verschiedene Daten wirksam sind. Allerdings wurde häufig übersehen, dass die Anlage 2 die Gültigkeit der Priorität für die Ansprüche 1 und 7 beeinflusst.

4. Punkte gab es für die genaue Identifizierung von Anspruchsmerkmalen und ihren Fundstellen in den für die jeweiligen Angriffspunkte relevanten Dokumenten des Stands der Technik. Dieses Niveau an Sorgfalt wird erwartet, sowohl beim Neuheitsangriff als auch beim Angriff wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit.

5. Der Aufgabe-Lösungs-Ansatz wird zunehmend angewandt. Ein guter Ansatz erfordert jedoch (unter anderem), dass der nächstliegende Stand der Technik ermittelt und für jeden Angriff wegen mangelnder erfinderische Tätigkeit, d. h. für die unabhängigen wie auch die abhängigen Ansprüche, die Wahl gerechtfertigt wird. Dies war beispielsweise auf Anspruch 4 anzuwenden, für den Anlage 5 und nicht Anlage 4 der nächstliegende Stand der Technik ist. Außerdem sollte ausgeführt werden, wie die Merkmale aus zwei Dokumenten tatsächlich kombiniert werden können.

6. Vollkommen falsch ist der Ansatz, zusätzliche Merkmale abhängiger Ansprüche isoliert zu betrachten und sie mit dem nächstliegenden Stand der Technik zu vergleichen, anstatt sie in Zusammenhang mit den Merkmalen der Ansprüche zu setzen, von denen sie abhängig sind. So führte z. B. die Aussage "Anspruch 3 fügt ... hinzu" oft zu einer falschen Begründung der erfinderischen Tätigkeit.

7. Alle relevanten Fakten und Argumente in Bezug auf die Einspruchsgründe gehören in die Einspruchsschrift - und nicht nur in das Schreiben an den Mandanten oder in einen Vermerk an den Prüfer.

Ausführliche Anmerkungen

Einspruchsschrift

Priorität
Die Bewerber haben im Allgemeinen erkannt, dass das Merkmal "Gummi" nicht im Prioritätsbeleg enthalten war, und für die alternative Ausführungsform "Gummi" in Anspruch 5 daher der Anmeldetag als wirksames Datum zu gelten hat. Jedoch nutzten nur wenige die Information, dass Anlage 2 vom selben Anmelder eingereicht wurde wie Anlage 1 und der Gegenstand der Ansprüche 1 und 7 darin offenbart ist. So übersahen die meisten Bewerber, dass für den Gegenstand der Ansprüche 1 und 7 kein Prioritätsanspruch besteht.

Anspruch 1
Für Angriffe auf der Grundlage von Anlage 3 wurden keine Punkte vergeben, da der Behälter aus Anlage 3 nicht für heiße Flüssigkeiten geeignet ist. Die meisten Bewerber erkannten, dass "für heiße Flüssigkeiten" als "geeignet für heiße Flüssigkeiten" zu verstehen ist. Die Bedeutung des Ausdrucks "geeignet für" wurde dagegen oft übersehen. Es wurden Ausführungen zur Bedeutung des Wortes "heiß" erwartet, das in der Beschreibung der Anlage 1 definiert ist.

Anspruch 2
Für Angriffe auf der Grundlage von Anlage 3 wurden keine Punkte vergeben, da der Behälter aus Anlage 3 nicht für heiße Flüssigkeiten geeignet ist. Das Dokument behandelt eine andere Aufgabe und kann daher nicht nächstliegender Stand der Technik sein. Nächstliegender Stand der Technik ist vielmehr Anlage 4, da dieses Dokument auf Behälter für heiße Flüssigkeiten (d. h. über 50 °C) gerichtet ist und die Aufgabe der Wärmeisolierung anspricht. Die Bewerber, die Anlage 4 richtig als nächstliegenden Stand der Technik ermittelt hatten, übersahen oft, dass darin ein wärmeisolierender Greifbereich in Form eines Griffs offenbart und somit die technische Aufgabe, die Finger vor der Hitze des Behälters zu schützen, bereits gelöst wird.

Anspruch 3
Anspruch 3 ist von Anspruch 2 abhängig, und auch hier ist Anlage 4 nächstliegender Stand der Technik. Für auf Anlage 3 oder 5 basierende Angriffe wurden keine Punkte vergeben. Der Behälter aus Anlage 3 ist nicht für heiße Flüssigkeiten geeignet. Der Behälter aus Anlage 5 ist kein Trinkbecher und hat ein völlig anderes Randmaß.

Anspruch 4
Der nächstliegende Stand der Technik ist Anlage 5, das einzige Dokument, das sich auf Kunststoffbehälter für heiße Flüssigkeiten bezieht. Darin wird die Aufgabe behandelt und gelöst, wie der Becher stabil steht. Anlage 4 kann nicht als nächstliegender Stand der Technik für Anspruch 4 herangezogen werden, weil darin die Verwendung von Kunststoffen ausgeschlossen wird.
Von Anlage 3 oder 4 ausgehende Angriffe erhielten keine Punkte.

Anspruch 5
Dieser Anspruch kann nicht auf der Grundlage von Artikel 52 (2) EPÜ angegriffen werden, da er technische Merkmale umfasst. Anspruch 5 ist von Anspruch 3 abhängig, und die Anlage 4 ist aus denselben Gründen wie bei Anspruch 3 nächstliegender Stand der Technik. Für Angriffe auf der Grundlage von Anlage 3 oder 5 wurden keine Punkte vergeben.

Anspruch 6
Auch wenn Anlage 4 richtig als nächstliegender Stand der Technik ermittelt worden war, erkannten und argumentierten die Bewerber nicht immer, dass die Ausbuchtung geeignet ist, ein Durchrutschen des Bechers durch die beispielsweise in Anlage 3 offenbarte Manschette zu verhindern. Auch hier gab es für auf Anlage 3 oder 5 basierende Angriffe keine Punkte.

Anspruch 7
Erwartet wurde ein Neuheitsangriff auf der Grundlage von Anlage 2. Anlage 3 ist nicht neuheitsschädlich für den Anspruch 7, da die Höhe der Manschette nicht klar und eindeutig offenbart ist. Ein Angriff wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit mit Anlage 3 wurde jedoch als brauchbare Alternative betrachtet. Der Behälter aus Anlage 3 ist zwar nicht für heiße Flüssigkeiten geeignet, die Manschette eignet sich aber für einen Behälter für heiße Flüssigkeiten. (In Anlage 3 ist angegeben, dass die Manschette vor Hitze und Kälte schützt, und in Anlage 1 heißt es, dass eine Pappmanschette für einen Behälter für heiße Flüssigkeiten geeignet ist).

Rechtsfragen

Die Rechtsfragen wurden in der Regel gut beantwortet. Einige Bewerber hatten aber anscheinend den Unterschied zwischen dem Umfang des Einspruchs und den Einspruchsgründen nicht richtig erfasst. Es wurden klare Antworten auf die Fragen des Mandanten erwartet. Nicht ausreichend war es, alle Optionen aufzuzählen, ohne zu einer Schlussfolgerung zu gelangen.

Lösungsvorschlag - Aufgabe C 2007

Einspruchsschrift
(Die erste Note wird für die Verwendung der Informationen vergeben, die zweite für die Argumentation.)

Priorität und Stand der Technik (4/3)

Das Prioritätsrecht gilt nur für Gegenstände, die in der Prioritätsunterlage offenbart und im Patent beansprucht sind (Art. 88 (3) EPÜ bzw. G 2/98). Da die Prioritätsanmeldung keinen Hinweis auf Gummi enthält, kann für den Gegenstand des Anspruchs 5 mit Gummi als Alternative nicht das Prioritätsrecht in Anspruch genommen werden.

Anlage 2 wurde vor dem Prioritätstag der Anlage 1 eingereicht und zwischen deren Prioritätstag und deren Anmeldetag veröffentlicht.
Anlage 2 offenbart alle Merkmale des Gegenstands der Ansprüche 1 und 7 (vgl. die Angriffe auf die Ansprüche 1 und 7). Da der Anmelder der Anlage 2, Food Containers Inc., auch der Anmelder der Anlage 1 ist, ist die Prioritätsunterlage der Anlage 1 nicht die "erste" Anmeldung dieses Anmelders für den Gegenstand der Ansprüche 1 und 7. Die Priorität für die Ansprüche 1 und 7 ist deshalb nicht wirksam in Anspruch genommen worden (Art. 87 (1) EPÜ bzw. Richtlinien C-V, 1.4).
Für alle Ansprüche, für die die Priorität nicht wirksam ist, ist Anlage 2 Stand der Technik (Art. 54 (1), (2) EPÜ).

Allen anderen beanspruchten Gegenständen kann der Prioritätstag zuerkannt werden.

Anspruch 1, unabhängig (9/2)

Auslegung von Anspruch 1
Anspruch 1 enthält die relativen Begriffe "heiß" und "dünn", die keine allgemein anerkannte Bedeutung haben. Gemäß Anlage 1, Absatz [0003], Zeile 2 gilt eine Flüssigkeit als heiß, wenn sie eine Temperatur von über 50 °C hat. Diese Definition in der Beschreibung ist bei der Bestimmung des Schutzbereichs des Anspruchs 1 zu verwenden (Art. 69 (1) EPÜ). Die Beschreibung der Anlage 1 enthält keinen Hinweis darauf, wie dick eine dünne Wand zu sein hat. Der Begriff "dünn" hat deshalb keine beschränkende Wirkung (siehe Richtlinien C-III, 4.5, letzter Satz).

Mangelnde Neuheit (Art. 54 (2) EPÜ) gegenüber Anlage 2:
Anlage 2 offenbart einen Behälter für heiße Flüssigkeiten (*Kochgerät*, geeignet für heiße Flüssigkeiten, siehe Absatz [0001]), einen kreisförmigen Boden 29 (siehe Absatz [0002] und Abbildung), eine dünne Wand (25, vgl. Absatz [0002]) mit einem kreisförmigen Rand an einem offenen Ende des Behälters (vgl. Abbildung, Absatz [0002] - Anlage 2 offenbart eine *kreisförmige Wand*, d. h. der Rand ist ebenfalls kreisförmig) sowie einen Greifbereich 22, der gegen die Wand des Behälters wärmeisoliert ist (der Greifbereich wird gebildet durch die Fläche eines wärmeisolierenden Materials 22 (vgl. Anspruch und Abbildung), oder das Isoliermaterial 22 ist an der Topfwand durch einen Metallbereich mit geringer Wärmeleitfähigkeit befestigt (siehe Absatz [0002], Zeile 3); der Greifbereich ist somit gegen die Topfwand wärmeisoliert).

Mangelnde Neuheit (Art. 54 (2) EPÜ) gegenüber Anlage 4
Anlage 4 offenbart ein Gefäß 41 (z. B. Absatz [0003], Zeile 1) für heiße Flüssigkeiten (vgl. Absatz [0006], Zeile 4, *kochende Flüssigkeit ... gefüllt*), einen kreisförmigen Boden 47 (vgl. Anspruch bzw. Absatz [0003]), eine dünne Wand (siehe Absatz [0003], Zeile 1, Anspruch) mit kreisförmigem Rand 46 an einem offenen Ende 40 des Gefäßes (siehe Absatz [0004] und Anspruch - da der Boden kreisförmig ist, geht aus der Abbildung hervor, dass der Rand ebenfalls kreisförmig ist) und einen Greifbereich (Oberfläche eines Griffs, siehe Absatz [0006], Zeile 1), der gegen die Wand des Behälters wärmeisoliert ist (*erhitzt sich nicht*, siehe Absatz [0006], Zeile 3).

Anspruch 2, abhängig von Anspruch 1 (6/5)

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) gegenüber Anlage 4 und Anlage 3
Anlage 4 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie auf einen Behälter für heiße Flüssigkeiten (d. h. über 50 °C) gerichtet ist und die Aufgabe der Wärmeisolierung anspricht.

Wie oben erläutert, offenbart Anlage 4 alle Merkmale des Anspruchs 1.

Der Gegenstand des Anspruchs 2 unterscheidet sich vom Behälter der Anlage 4 dadurch, dass die isolierte Greiffläche durch eine Manschette aus wärmeisolierendem Material gebildet ist, die um die Außenfläche der Wand herum angebracht ist. In Anlage 4 ist in Absatz [0006] beschrieben, dass der Behälter mit integriertem Griff mit größerer Sorgfalt behandelt werden muss.
Somit bewirkt die Manschette, dass die isolierte Greiffläche bei Bedarf jederzeit angebracht werden kann (*kurz vor Gebrauch angebracht*; siehe Anlage 1, Absatz [0007], Zeilen 3 - 4).
Der Gegenstand des Anspruchs 2 löst somit die Aufgabe, den Becher mit einer isolierten Greiffläche zu versehen, die leicht angebracht bzw. entfernt werden kann.

Anlage 3, die ebenfalls auf kleine, in der Hand gehaltene Behälter ähnlicher Form gerichtet ist, befasst sich mit der Aufgabe, wie bei Bedarf ein isolierter Greifbereich vorgesehen werden kann (siehe Absatz [0003]). Anlage 3 offenbart einen Streifen aus wärmeisolierendem Karton (siehe Absatz [0004], wo offenbart wird, dass Karton die Hand gegen die niedrige Temperatur des Getränks und das Getränk gegen die hohe Temperatur der Hand isoliert; daraus ist ersichtlich, dass Karton auch gegen hohe Temperaturen schützt), der als Manschette um die Außenwand eines Getränkebehälters angebracht werden kann (siehe Absatz [0003]). Der Kartonstreifen ist leicht zu befestigen, indem die Endstücke gegeneinander gedrückt werden (siehe Absatz [0003], Zeile 4).

Für einen Fachmann ist es naheliegend, dass der wärmeisolierende Streifen der Anlage 3 bei Bedarf leicht in derselben Weise anstatt des permanenten Griffs am Trinkbehälter der Anlage 4 angebracht werden kann.

<u>Anspruch 3, abhängig von Anspruch 2</u> <u>(2/5)</u>

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) gegenüber Anlage 4 und Anlage 3
Anlage 4 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie das einzige Dokument ist, das auf einen Trinkbecher für heiße Flüssigkeiten gerichtet ist und die Aufgabe der Wärmeisolierung anspricht. Wie oben dargelegt, offenbart Anlage 4 alle Merkmale des Anspruchs 1. Sie offenbart ferner, dass der Behälter ein Trinkbecher ist (*Trinkgefäß 41*, siehe Absatz [0003] bzw. Titel). Die Wand des Trinkgefäßes ist ca. 4 mm dick (siehe Absatz [0003], Zeile 5), weshalb auch der Rand ca. 4 mm breit ist. Diese Breite liegt in dem gemäß Anspruch 3 erforderlichen Bereich.

Der Gegenstand des Anspruchs 3 unterscheidet sich wie der Gegenstand des Anspruchs 2 von Anlage 4 durch eine Manschette aus wärmeisolierendem Material, die um die Außenwand des Bechers gelegt wird. Der Gegenstand des Anspruchs 3 weist deshalb aus den bereits für Anspruch 2 dargelegten Gründen keine erfinderische Tätigkeit auf.

<u>Anspruch 4, abhängig von Anspruch 1</u> <u>(9/10)</u>

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) gegenüber Anlage 5, Anlage 3 und Anlage 4
Der nächstliegende Stand der Technik ist Anlage 5, weil sie das einzige Dokument ist, das auf einen Kunststoffbehälter für heiße Flüssigkeiten gerichtet ist.
Anlage 5 offenbart einen für heiße Flüssigkeiten, d. h. Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 50 °C, geeigneten Behälter (*kochendes Wasser gießen*, Absatz [0003], Zeile 2) mit einem kreisförmigen Boden 50 (siehe Absatz [0004] und Anspruch; da die Wand kreisförmig ist, ist der Boden ebenfalls kreisförmig), eine dünne Wand 51 mit einem kreisförmigen Rand 52 an einem offenen Ende des Behälters (siehe Anspruch; da die Wand kreisförmig ist, ist der Rand ebenfalls kreisförmig) und einen Greifbereich (ein Abschnitt der Wand 51, an dem der Behälter gehalten wird, vgl. Absatz [0005]); der Boden, die Wand und der Rand sind aus Kunststoff (siehe Absatz [0004], Zeile 3). Der Boden ist ausreichend dick, um einen stabil stehenden Behälter zu erhalten (siehe Absatz [0004], Zeilen 4 - 5).

Der Gegenstand des Anspruchs 4 unterscheidet sich von Anlage 5 dadurch, dass der Greifbereich gegen die Wand wärmeisoliert ist und dass die Außenseite des Bodens in einem mittigen Bereich eine Einbuchtung aufweist.

Zum Unterscheidungsmerkmal des isolierten Greifbereichs:
Der isolierte Greifbereich bewirkt, dass die Finger beim Halten des Behälters gegenüber der heißen Wand geschützt werden (vgl. Anlage 1, Absatz [0003], Zeilen 5 - 6).
Das Unterscheidungsmerkmal des Gegenstands des Anspruchs 4 löst somit die Teilaufgabe, die haltende Hand gegen die Wärme der Topfwand zu schützen.

Zum Unterscheidungsmerkmal der Einbuchtung im Boden:
Die Einbuchtung im Boden bewirkt, dass leichter ein stabil stehender Becher erhalten wird (Anlage 1, Absatz [0010], letzte Zeile).
Die Einbuchtung im Boden löst somit die Teilaufgabe, einen einfacheren Weg zu finden, um einen stabil stehenden Topf zu erhalten.

Die beiden Teilaufgaben sind unabhängige Aufgaben (Isolierung und Stabilität) und können separat voneinander gelöst werden. Ein Synergieeffekt besteht nicht (vgl. Richtlinien C-IV, 9.5).

Zur Aufgabe, die mit dem isolierten Greifbereich gelöst wird:
Anlage 3 ist ebenfalls auf kleine, in der Hand gehaltene Behälter gerichtet und befasst sich mit dieser Aufgabe (siehe Absatz [0003]). Wie bereits im Angriff auf Anspruch 2 dargelegt, offenbart Anlage 3 einen Streifen aus wärmeisolierendem Karton, der leicht an einem Behälter zu befestigen ist, indem die Endstücke gegeneinander gedrückt werden. Um die oben genannte Aufgabe zu lösen, würde der Fachmann den Karton aus Anlage 3 in derselben Weise um den Behälter aus Anlage 5 legen. Dafür wäre keine erfinderische Tätigkeit erforderlich.

Zur Aufgabe, die durch die Einbuchtung im Boden gelöst wird:
Anlage 4 ist ebenfalls auf kleine Behälter für Heißgetränke gerichtet und befasst sich auch mit der oben genannten Aufgabe (siehe Absatz [0005], *sehr stabil steht*).
In Anlage 4 wird ein konkaver Boden vorgeschlagen, der nur an einem kleinen kreisförmigen Abschnitt am Rand des Bodens auf dem ebenen Untergrund aufliegt (siehe Absatz [0005]).
Diese Lehre kann auch auf den Kunststofftopf aus Anlage 5 angewandt werden. Der Fachmann würde den Boden des Topfes in eine konkave Form ohne verstärkten Boden umändern. Dies ist ohne Weiteres und ohne überraschende Wirkung möglich.

Anspruch 5, abhängig von Anspruch 3 (6/12)

Alternative mit Karton:

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) gegenüber Anlage 4 und Anlage 3
Der nächstliegende Stand der Technik ist (wie bei Anspruch 3) Anlage 4 (heiße Flüssigkeit, Trinkbecher).

Anlage 4 offenbart alle Merkmale der Ansprüche 1 und 3 (siehe oben).

Der Gegenstand des Anspruchs 5 (Karton) unterscheidet sich von Anlage 4 dadurch, dass der isolierte Greifbereich durch eine wärmeisolierende Manschette aus Karton gebildet wird, die mit einem farbigen Muster versehen ist.

Zu dem Merkmal, dass der Karton ein Muster aufweist:
Dieses Merkmal des Musters weist keine technischen Aspekte auf (Wirkung, Aufgabe, Schöpfung) und ist als rein ästhetisches Merkmal zu betrachten. Daher ist es für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit irrelevant (vgl. Richtlinien C-IV, 9.8.2, Absatz 2).

Zu dem Merkmal, dass der Greifbereich durch eine Isoliermanschette gebildet wird, die um den Becher herum angebracht wird: gleiche Argumentation wie oben zu Anspruch 2 (Anlage 4 und Anlage 3).
Die Isoliermanschette aus Anlage 3 ist aus Karton (siehe Absatz [0003], Zeile 3 bzw. Anspruch). Wird der Griff aus Anlage 4 also durch die Manschette aus Anlage 3 ersetzt, so ist diese zwangsläufig aus Karton.

Alternative mit Gummi:

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) gegenüber Anlage 4 und Anlage 6
Der nächstliegende Stand der Technik ist Anlage 4, weil sie das einzige Dokument ist, das sich auf einen Trinkbecher für heiße Flüssigkeiten mit einem kreisförmigen Boden und Rand bezieht.

Die Merkmale der Ansprüche 1 und 3 sind aus Anlage 4 bekannt (siehe oben).

Der Gegenstand des Anspruchs 5 (Gummi) unterscheidet sich von Anlage 4 dadurch, dass der isolierte Greifbereich durch eine wärmeisolierende Manschette aus Gummi gebildet wird, die mit einem farbigen Muster versehen ist.

Das Merkmal des Musters ist für die Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit irrelevant (siehe oben).

Die Gummimanschette bewirkt, dass auf Wunsch jederzeit ein isolierter Greifbereich bereitgestellt werden kann (*kurz vor Gebrauch angebracht*, siehe Anlage 1, Absatz [0007], Zeilen 3 - 4).
Daher löst der Gegenstand des Anspruchs 5 die Aufgabe, den Becher mit einem leicht anzubringenden/zu entfernenden isolierten Greifbereich zu versehen, der bei Bedarf angebracht wird.
Anlage 6 ist ebenfalls auf in der Hand gehaltene Becher gerichtet und befasst sich mit derselben Aufgabe (siehe Absatz [0003]). Sie offenbart ein breites Gummiband (vgl. Absatz [0003], Zeile 3). Dieses Gummiband kann in einem Greifbereich um die Außenwand eines rechteckigen Bechers gelegt werden, um die Finger bei Bedarf gegen die Hitze der Wand zu schützen (siehe Absatz [0003]). Durch die Elastizität des Gummimaterials bleibt es an dem Becher haften (siehe Absatz [0003], Zeilen 4 - 5).
Der Fachmann erkennt, dass dieser Lösungsvorschlag für die oben genannte Aufgabe leicht in derselben Weise bei dem Becher aus Anlage 4 angewandt werden kann, um den Griff zu ersetzen. Das Gummiband, das um den Becher der Anlage 4 gelegt wird, hat die allgemeine Form einer Manschette.

<u>Anspruch 6, abhängig von Anspruch 2</u> <u>(3/4)</u>

Mangelnde erfinderische Tätigkeit (Art. 56 EPÜ) gegenüber Anlage 4 und Anlage 3
Anlage 4 ist der nächstliegende Stand der Technik, weil sie das einzige Dokument ist, das auf einen Trinkbecher für heiße Flüssigkeiten gerichtet ist.

Wie oben erörtert, offenbart sie alle Merkmale des Anspruchs 1.

Der Behälter aus Anlage 4 ist ein Trinkgefäß (siehe z. B. Titel) mit einem ringförmigen Abschnitt mit größerem Durchmesser (*ringförmige Ausbuchtung 44*, siehe Absatz [0003]). Der ringförmige Abschnitt mit größerem Durchmesser kann verhindern, dass der Becher durch eine Manschette rutscht: Die ringförmige Ausbuchtung 44 steht von der Wand des Trinkbehälters hervor, sodass die Ausbuchtung eines oberen Gefäßes auf dem oberen Rand des unteren Gefäßes ruht (vgl. Absatz [0004]). Aufgrund dieser Ausmaße der ringförmigen Ausbuchtung würde verhindert, dass der Becher durch eine Manschette, z. B. aus Anlage 3, rutscht.

Der Gegenstand des Anspruchs 6 unterscheidet sich von Anlage 4 durch eine Manschette aus isolierendem Material um die Wand des Behälters (wie in Anspruch 2). Für einen Fachmann ist es naheliegend, den Behälter aus Anlage 4 aus denselben Gründen, wie sie für Anspruch 2 dargelegt sind, mit der Manschette aus Anlage 3 zu versehen.

Anspruch 7, unabhängig (3/6)

Mangelnde Neuheit (Art. 54 (2) EPÜ) gegenüber Anlage 2
Anlage 2 offenbart ein Element aus wärmeisolierendem Material 22 (siehe Anspruch), das die Form einer Manschette hat, weil der Bereich aus Isoliermaterial 22 röhrenförmig ist (vgl. Absatz [0003], Zeile 2); es ist für einen Behälter für heiße Flüssigkeiten geeignet (Anlage 2 offenbart ein Kochgerät, an dem das Isoliermaterial befestigt werden kann, siehe Absatz [0002]). Das Isoliermaterial 22 hat eine Dicke von mindestens 0,5 cm (siehe Absatz [0003]; der Außendurchmesser beträgt 3 cm, und der Hohlraum hat einen maximalen Durchmesser von 2 cm, was zu einer Wanddicke von mindestens 0,5 cm führt). Dies fällt in den beanspruchten Bereich von mindestens 2 mm; das Element aus wärmeisolierendem Material hat eine Höhe in Axialrichtung von mehr als 5 cm (die Abbildung zeigt, dass der Bereich aus Isoliermaterial länger ist als die Abschirmung 26; die Abschirmung erstreckt sich um 5 cm unter dem isolierenden Griff, siehe Absatz [0002], Zeile 8). Dies fällt in den beanspruchten Bereich von mindestens 3 cm.

Rechtsfragen (11)

Anspruch 6

Anspruch 6 kann nicht wegen eines hinzugefügten Gegenstands angegriffen werden.
Art. 100 c)/123 (2) EPÜ betrifft den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung, d. h. einschließlich der Beschreibung. In Absatz [0008] in Verbindung mit den vorhergehenden Absätzen sind die Merkmale des Anspruchs 6 bereits offenbart.

Anlage 6

Deutsche Gebrauchsmuster sind ab dem "Eintragungstag", d. h. dem Tag ihrer Eintragung in das Gebrauchsmusterregister, öffentlich zugänglich (siehe Richtlinien C-IV, 5.1).
Anlage 6 wurde daher vor dem Anmeldetag der Anlage 1 veröffentlicht und kann für die Ansprüche herangezogen werden, für die die Priorität nicht wirksam in Anspruch genommen wurde.

Umfang des Einspruchs:

Der Gegenstand eines unabhängigen Anspruchs, den ein Einsprechender in seiner Einspruchsschrift nicht angegriffen hat, unterliegt keinem "Einspruch" (vgl. G 9/91 bzw. Richtlinien D-V, 2.1). Nach Ablauf der Einspruchsfrist kann ein Einsprechender deshalb den Umfang des Einspruchs nicht dahin gehend erweitern, dass der Gegenstand des unabhängigen Anspruchs 7 eingeschlossen ist, und ebensowenig ist die Einspruchsabteilung befugt, einen solchen unabhängigen Anspruch, gegen den kein Einspruch eingelegt wurde, von Amts wegen zu prüfen (Art. 114 (1) EPÜ). Anspruch 7 ist daher anzugreifen.

Vollmacht

Ein zugelassener Vertreter benötigt zur Einlegung eines Einspruchs keine schriftliche Vollmacht (vgl. Richtlinien A-IX, 1.1, 1.5 bzw. R. 101 (1) EPÜ oder ABl. EPA 1991, 489).